

S A T Z U N G

des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege .. Rosenheim

In das Vereinsregister eingetragen
gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB
Rosenheim, den 25. Sept. 1989
Registrierungsgericht:
Verbandsbeamter der Geschäftsstelle

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kreisverband für Gartenbau und Landespflege" (nachstehend "Kreisverband" genannt). Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises .. Rosenheim ..
Er hat seinen Sitz in .. Rosenheim ..
und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Z w e c k

- (1) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes, zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Kreisverband fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Kreisverband arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die angeschlossenen Vereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes, ausgenommen für gemeinnützige Zwecke.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

§ 3

Organisation

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. die Verbandsleitung
 3. der Vorstand.
- (2) Organisatorische Untergliederungen des Kreisverbandes sind die dem Kreisverband als Mitglieder angehörenden örtlichen Gartenbauvereine (nachstehend "Vereine" genannt), gleichgültig ob es sich um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine handelt.
- (3) Gartenbauvereine im Sinne von Abs. 2 sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechende Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht auf den Namen des Vereins (z.B. Obst- und Gartenbauverein, Verein der Garten- und Blumenfreunde, Vereine für Gartenkultur und Ortsverschönerung usw.).

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes sind die Vereine im Landkreis
.....Rosenheim..... soweit sie dem Bayerischen Landes-
verband für Gartenbau und Landespflege (nachstehend "Landesverband"
genannt) angeschlossen sind.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes,
3. einer vom Beitretenden unterzeichneten Erklärung, daß die Voraussetzungen der §§ 51 - 61 AO (Gemeinnützigkeit des Beitretenden) vorliegen.

(3) Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Ausscheiden aus dem Kreisverband

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt; der Austritt muß schriftlich dem Kreisverband erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich,
2. bei natürlichen Personen durch Tod, juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluß,
3. durch Ausschluß (§ 6)
4. durch den Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit,
5. durch Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Kreisverbandes (§ 20).

(2) Endet die Mitgliedschaft beim Landesverband nach Abs. 1 Ziff. 1 - 4 so scheidet das Mitglied (Verein) gleichzeitig auch aus den Untergliederungen des Landesverbandes (Kreis- und Bezirksverband für Gartenbau und Landespflege) aus.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit nach Abs. 1 Ziff. 4, so hat das Mitglied diesen Umstand dem Kreisverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Für den Fall, daß Mitglieder Kapitalanteile einbezahlt oder Sacheinlagen geleistet haben, erhalten diese Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

§ 6

Ausschluß

(1) Ein Mitglied kann aus dem Kreisverband wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsgemäßen Pflichten oder von Beschlüssen der Organe (§ 3) des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des Kreisverbandes vorher das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.

(2) Der Ausschluß erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluß Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschließungsgrund hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluß des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen - gerechnet von der Absendung des Briefes an - durch Berufung an die Verbandsleitung anfechten. Die Verbandsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7

Rechte der Mitglieder (= Vereine)

Die Mitglieder (= Vereine) sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme, nach Maßgabe der §§ 10 mit 12 erfolgt durch die gewählten Delegierten,
2. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
4. die vom Kreisverband geschaffenen Einrichtungen zu benützen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder (= Vereine)

Die Mitglieder (= Vereine) sind verpflichtet

1. die Bestrebungen des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die von den Organen des Kreisverbandes gefaßten Beschlüsse zu vollziehen,
3. die angeforderten Aufschlüsse und Berichte zu liefern,
4. den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.

§ 9

Satzung der Mitglieder

Die Vereine geben sich ihre Satzung selbst. Diese darf der Satzung des Kreis- und des Landesverbandes nicht widersprechen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Kreisverbandsvorsitzende (§ 16, Abs. 1), bei dessen Verhinderung der 2. Kreisverbandsvorsitzende. Ist auch der 2. Kreisverbandsvorsitzende verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2. Kreisverbandsvorsitzende den Vorsitz. Ist dieser verhindert, so bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung.
- (5) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Beschlußfassung bei der Mitgliederversammlung

- (1) Die Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen geschieht wie folgt: Jeder Verein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Beschlußfassung über die in § 20 genannten Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Wahl des 1. Kreisverbandsvorsitzenden und des 2. Kreisverbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassiers, sowie der Vereinsvertreter (§ 13 Abs. 2). Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung,
 2. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder.

3. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Haushaltsvoranschlages und die Entlastung für den Jahresabschluß bzw. die Jahresabschlüsse,
 4. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, aus triftigen Gründen nachträglich einen anderen Ort zu bestimmen,
 5. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes,
 6. die Stellung von Anträgen.
- (2) Anträge nach Abs. 1 Ziff. 5 müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13

Die Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden, dem 2. Kreisverbandsvorsitzenden, aus dem Geschäftsführer, dem Kassier und den gewählten Vereinsvertretern.
- (2) Die Verbandsleitung wird durch die Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 1.1.) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Verbandsleitung kann einen Beirat wählen. Die Mitglieder des Beirates sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach die Wahrung und Förderung der Ziele des Kreisverbandes gewährleisten. Die Verbandsleitung kann den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen.

§ 14

Beschlußfassung in der Verbandsleitung

- (1) Sitzungen der Verbandsleitung finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens 3 Mitglieder der Verbandsleitung oder des Beirates die Einberufung, unter Mitteilung des Grundes, schriftlich beim 1. Kreisverbandsvorsitzenden beantragen. Die Sitzungen werden vom 1. Kreisverbandsvorsitzenden einberufen, die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Die Sitzungen leitet der 1. Kreisverbandsvorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Kreisverbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsleitung ist beschlußfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 15

Aufgaben der Verbandsleitung

- (1) Der Verbandsleitung obliegt die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes, des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung des §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die Verbandsleitung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(4) Der Verbandsleitung obliegt die Beantragung der Ehrung von Verdiensten um die Zwecke und Ziele des Kreisverbandes.

(5) Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. In einzelnen Fällen kann ihnen ein von der Verbandsleitung zu bestimmender Unkostenersatz gewährt werden.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden und dem 2. Kreisverbandsvorsitzenden.

(2) Der 1. Kreisverbandsvorsitzende und der 2. Kreisverbandsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Verbandsleitung kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand beauftragt die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer. Der Jahresabschluß ist allen Mitgliedern der Verbandsleitung nach Abschluß der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Vornahme folgender Geschäfte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Verbandsleitung: Über- und außerplanmäßige Ausgaben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unbeschadet eines etwaigen Anspruches auf Grund vertragsgemäßer Vergütung, grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann ein von der Verbandsleitung zu bestimmender Unkostenersatz gewährt werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen.

§ 17

Betriebsmittel

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den vom Landesverband rückvergüteten Mitgliedsbeiträgen (Vereinsbeiträgen)
2. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. sonstigen Zuwendungen.

§ 18

Einladungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen des Kreisverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes

(1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 50% der angeschlossenen Vereine und müssen mindestens 4 Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an ~~den Landesverband oder seinen Rechtsnachfolger~~.....
(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand:
November 1981